



Satzung der Gemeinde Süsel über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 4.1

für den Bereich des Gewerbegebiets „Süseler Baum“, westlich von Süsel bzw. der Landesstraße 309 bzw. nördlich der Straße Am Süselerbaum

Begründung

Übersichtsplan



Verfahrensstand (Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006)

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Töb's und Behörden (§ 4 (1) BauGB)
- Beteiligung Töb's, Behörden und Gemeinden (§§ 4 (2) und 2 (2) BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)
- Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a (2) BauGB)
- Eingeschränkte Beteiligung (§ 4a (3) BauGB letzter Satz)
- Beschluss der Gemeindevertretung (§ 10 (3) BauGB)

Inhaltsverzeichnis

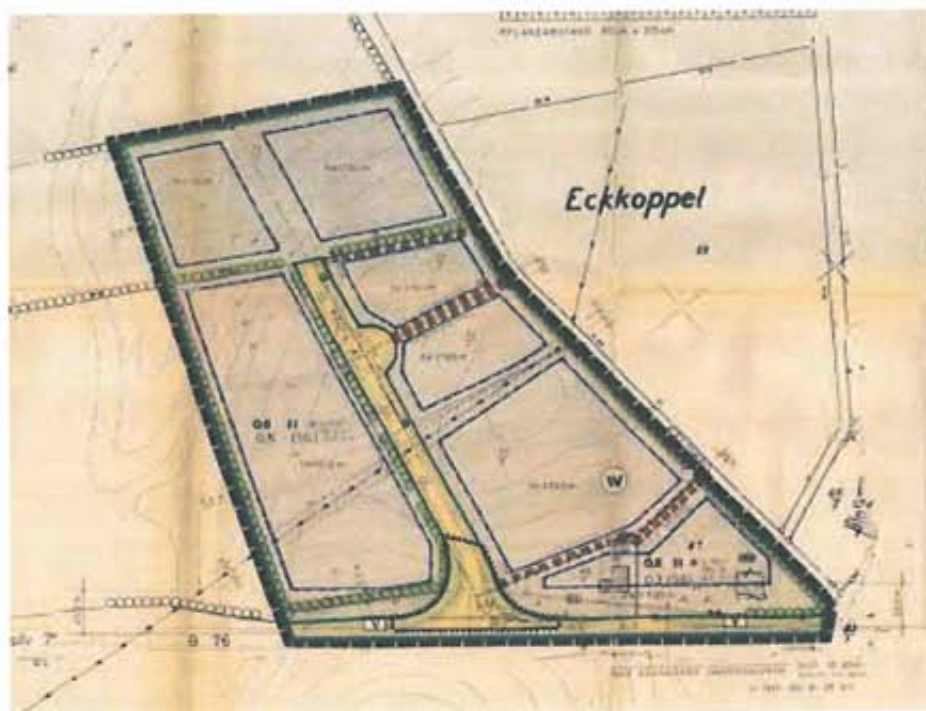
1.	Planungserfordernis.....	4
2.	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems	7
2.1	Regionale Planungen.....	7
2.2	Kommunale Planungen.....	8
2.3	Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen	8
3.	Räumlicher Geltungsbereich.....	8
3.1	Abgrenzung.....	8
3.2	Bestandsaufnahme	8
3.3	Berichtigung des Flächennutzungsplanes.....	8
3.4	Flächenbilanz.....	9
4.	Begründung	9
4.1	Entwurfsbegründung.....	9
4.2	Begründung der geplanten städtebaulichen Struktur	9
4.3	Erschließung	11
4.4	Grünplanung	11
4.5	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung.....	12
5.	Immissionen und Emissionen	12
5.1	Emissionen	12
5.2	Immissionen.....	13
6.	Ver- und Entsorgung.....	14
6.1	Stromversorgung	14
6.2	Wasserver- und -entsorgung.....	14
6.3	Löschwasserversorgung	15
6.4	Müllentsorgung	15
6.5	Gasversorgung	15
7.	Hinweise zum Bodenschutz.....	15
8.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	16
9.	Kosten.....	16
10.	Verfahrensvermerk	16

Anlage: Inaussichtstellung der Knickbeseitigung vom 01.12.2010

1. Planungserfordernis

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 4.1.

Bild 1: Planteil Bebauungsplan Nr. 4.1



Allerdings erfolgte die Bebauung nicht vollständig so, wie es der Ursprungsplan vorsieht. So gibt es insbesondere folgende wesentliche Abweichungen:

- ↪ Die Verkehrsfläche der Straße Am Goldberg entstand z. T. auf Gewerbeflächen. Zudem wurde der Wendehammer am Ende der Straße angeordnet.
- ↪ Die angrenzende Straße Am Süsseler Baum ist nun keine Bundesstraße mehr. Daher sind die Zufahrt, der Knickverlauf und die erforderlichen Sichtdreiecke an den Bestand anzupassen.
- ↪ Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im südlichen und mittleren Teil sind in der Form nicht mehr erforderlich. Auch hier ist eine Anpassung erforderlich.
- ↪ Der Ursprungsplan sieht eine Erweiterungsmöglichkeit des Gebietes nach Norden vor. Hier entstand zwischenzeitlich ein Gebäude, so dass die Planung in der Form nicht mehr möglich ist. Zudem gibt es nun ein interkommunales Gewerbegebiet in Eutin. Daher besteht kein erkennbares Erfordernis mehr, das Gewerbegebiet in die Richtung noch zu erweitern. Aus diesem Grunde besteht in diesem Punkt ein Anpassungsbedarf.
- ↪ Die im nördlichen Bereich gelegenen Knicks, die das Baugebiet von Ost nach West quer durchlaufen, stören eine flexible Entwicklung des Gewerbegebietes. Daher ist hier eine Knickbeseitigung vorgesehen.
- ↪ Die Regenentwässerung wurde im Rahmen der Projektplanung so gelöst, dass ein Regenrückhaltebecken erforderlich wurde. Dieses wird zukünftig im Bestand gesichert.
- ↪ Der südöstliche Bereich entwickelte sich anders, als es der Ursprungsplan vorsah. Hier entstand eine eigene Erschließung. Somit besteht nun für diesen Bereich ein Neuordnungsbedarf. Daher wird das Plangebiet auch entsprechend erweitert.

Weiterhin wurde deutlich, dass im Baugebiet kaum Werbeanlagen möglich sind, die von den angrenzenden Straßen auch sichtbar sind. Daher soll die Grundvoraussetzung dafür geschaffen werden, dass gemeinschaftliche Werbetafel zu Gunsten des Plangebietes im Zufahrtbereich entstehen können.

Insgesamt wird ein städtebauliches Planungserfordernis dahingehend gesehen, dass die Planung dem Bestand und den aktuellen Bedürfnissen des Gewerbegebietes angepasst wird.

Das Verfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei dem Vorhaben:

1. um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt,
2. weniger als 20.000 Quadratmeter Grundflächen überplant werden oder
3. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmeter Grundfläche überplant werden, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und
4. durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen sowie
5. wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Zu 1: Innenentwicklung

Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für:

- die Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- die Nachverdichtung oder
- andere Maßnahmen der Innenentwicklung

im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist unter anderem die Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile (s. Regierungsentwurf zum BauGB 2007 - BT-Drs. 16/2496).

Dabei muss die Maßnahme der Innenentwicklung dienen. Der Begriff „Innenentwicklung“ ist jedoch nicht gesetzlich definiert. Voraussetzung ist hier, dass diese Maßnahme im Bereich der vorhandenen Siedlungsstruktur erfolgen muss und sich nicht in die freie Landschaft ausdehnt (vgl. Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, Rixner/Biedermann/Steger, 2010 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH, Köln, § 13a Rd.-Nr. 9). Die Flächen müssen somit nicht unbedingt im Innenbereich i. S. v. § 34 BauGB liegen.

Weiterhin ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine bereits bebaute Fläche außerhalb des prägenden Siedlungsbereiches in den Anwendungsbereich des § 13a fallen kann (so Uechtritz BauR 2007, 476, 478). Relevant ist hier die dortige Vorprägung.

Bild 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan vom 15.12.2005



Wie aus dem Bild 1 zu entnehmen ist, gehört der Süsseler Baum von jeher als Ortsteil zum Ort Süssel. Diese Entwicklungsstruktur basiert auf der geologischen Tatsache, dass im Bereich des Süsseler Moors, welches zwischen der Bäderstraße und Landesstraße L 309 liegt, keine Bebauung möglich ist. Damit Süssel seine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum – gemäß dem Regionalplan 2004 – wahrnehmen kann, war bereits in der Vergangenheit die Entwicklung auf die andere Straßenseite der L 309 erforderlich. Somit besteht nach wie vor das städtebauliche Ziel darin, den Ortskern von Süssel als Wohn- und Lebensbereich zu sichern und die Flächen an den angrenzenden überörtlichen Straßen als Gewerbestandorte. Somit handelt es sich hier um einen Siedlungsbereich bzw. Innenbereich im weiteren Sinne, für den der Anwendungsbereich des § 13a BauGB eröffnet ist (siehe dazu am 07.12.2010 um 10 Uhr unter:

<http://www.baufachinformation.de/zeitschriftenartikel.jsp?z=2008039010675>, „Aktuelle Fragen zum städtebaulichen Innenbereich nach § 34 BauGB und zum Außenbereich nach § 35 BauGB“, von Bienek/Heinz G./Krautzberger, Michael; S. 83 Abs. 8 und 9).

Bei der Planung selbst handelt es sich um eine Fläche, die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 4.1 nach § 30 Abs. 1 BauGB überplant bzw. vollständig bebaut ist. Erweiterungen in die freie Landschaft sind nicht planungsinhalt. Die Änderung lässt lediglich eine geringfügige Nachverdichtung im Sinne § 13a Abs. 1 BauGB zu, um Arbeitsplätze zu sichern (siehe § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Weiterhin wird die Planung dem Bestand angepasst. Gemäß dem Kohlhammerkommentar zum BauGB, 65. Lieferung, Februar 2008, Band 2, § 13a, Rd.-Nr. 35, können Geltungsbereiche nach § 13a in Bereichen der Innenentwicklung als auch im Bereich der Außenentwicklung liegen. Ausschlaggebend für die Flächen im Außenbereich ist jedoch, ob sie vor Planungsbeginn bereits bebaut waren. Dieser Punkt ist hier erfüllt. Auch aus diesem Grunde ist § 13a BauGB anwendbar.

Aufgrund der erläuterten Situation wird hier eine Maßnahme der Innenentwicklung gesehen.

Zu 2: weniger als 20.000 Quadratmeter Grundfläche

In diesem Fall sind zukünftig im Gewerbegebiet ($37.840 \text{ m}^2 \times 0,5 =$) 18.920 m^2 Grundfläche zulässig. Die 20.000 m^2 sind also nicht überschritten.

Zu 3: 20.000 Quadratmeter bis weniger als 70.000 Quadratmeter Grundfläche

Trifft hier nicht zu.

Zu 4: Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Abs. 1 Satz 4 der Vorschrift ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Neue UVP-pflichtige Vorhaben i. S. v. Anlage 1 zum UVPG werden durch die Planung nicht ermöglicht. Somit bereitet dieser Bebauungsplan keine Planungen vor, die UVP-pflichtig sind.

Zu 5: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter

Dieser Punkt könnte zum Tragen kommen, wenn nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tiere durch die Planung beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet wird bereits intensiv gewerblich genutzt. Geschützte Tier- und Pflanzenarten haben sich daher im Gebiet nicht angesiedelt. Auf das Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten liegen zudem keine Hinweise vor. Dieses wurde ebenfalls im Vorwege geprüft.

Somit liegt keine erkennbare Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB vor.

Fazit: Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB.

2. Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

2.1 Regionale Planungen

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ordnet die Gemeinde dem ländlichen Raum zu. Nach dem Grundsatz 1.4 (2) sollen sich die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume stärken. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II ordnet Süsel eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Somit hat dieser dasselbe Ziel.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck von September 2003, Karte 1, liegt das Plangebiet in einem Wasserschongebiet. Gemäß der Karte 2 gilt die Region als Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Zudem wird auf die oberflächennahen Rohstoffe verwiesen.

2.2 Kommunale Planungen

Der verbindliche Flächennutzungsplan gilt seit dem 19.07.2006 und stellt das Plangebiet als Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar.

Für das Plangebiet gilt seit dem 20.11.1997 der Bebauungsplan Nr. 4.1.

Seit dem Jahr 2006 gilt für die Gemeinde Süsel ein Landschaftsplan. Dieser steht im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung beschloss am 17.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 4.1.

2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Das Plangebiet liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz. Ziel des Naturparks ist die Erhaltung der holsteinischen Landschaftsstrukturen sowie die Förderung des Tourismus. Der Ursprungsplan liegt bereits in dem Gebiet. Wesentliche Änderungen erfolgen durch die 1. Änderung nicht. Daher hat diese Planung keine Auswirkungen.

Im Plangebiet sollen Knicks beseitigt werden, die direkt in den Baugebieten liegen. Diese stehen nach § 26 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) unter Schutz. Im Rahmen der Planung wurde eine Inanspruchnahme für die Beseitigung beantragt bei gleichzeitigem Nachweis des Ausgleichs (siehe Anlage).

Weitere Vorschriften greifen nicht in das Plangebiet ein.

3. Räumlicher Geltungsbereich

3.1 Abgrenzung

Das Plangebiet liegt westlich von Süsel bzw. der Landesstraße 309 bzw. nördlich der Straße Am Süselerbaum.

3.2 Bestandsaufnahme

Die Nutzung des Plangebietes erfolgt bisher gemäß den geltenden Vorgaben des Ursprungsplanes.

3.3 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die geplante 1. Änderung entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Daher ist eine entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

3.4 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Größe in m ²	Gesamtgröße
Gewerbegebiet a	34.900 m ²	
Gewerbegebiet o	2.940 m ²	
Sondergebiet		37.840 m²
Versorgungsflächen	2.260 m ²	2.260 m²
Erschließungsstraßen	4.800 m ²	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.220 m ²	
Verkehrsgrün	970 m ²	
Verkehrsfläche		6.990 m²
Gesamt		47.090 m² (5,12 ha)

4. Begründung

4.1 Entwurfsbegründung

Die Gemeinde Süsel beabsichtigt die Sicherung des baulichen Bestandes und Anpassung des Gewerbegebietes Am Süseler Baum an die heutigen Bedürfnisse. Hauptziel ist die Schaffung der dafür erforderlichen planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen.

4.2 Begründung der geplanten städtebaulichen Struktur

Gegenüber dem geltenden Bebauungsplan Nr. 4.1 werden folgende Punkte geändert:

Planzeichnung:

GEWERBEGEBIETE (GE):

- ↪ Die südöstliche Fläche des Gewerbegebietes wurde bereits durch die zusätzliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, der Abstufung der Straße Am Süselerbaum und dem weggefallenen Leitungsrecht neu strukturiert. Darauf wird in der Planung Rücksicht genommen, indem:
 - ↪ die Fläche als GE-3-Gebiet betitelt wird,
 - ↪ die Fläche westlich des Weges dem angrenzenden Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,5 zugeschlagen wird,
 - ↪ für die übrige Fläche die zulässige Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,5 erhöht wird und
 - ↪ die Baugrenzen und Bauweisen der neuen Situation angepasst werden.
- ↪ Die übrige Gewerbefläche wird in zwei Bereich geteilt und als GE-1- und -2-Gebiet benannt.
- ↪ Im gesamten Gewerbegebiet setzt der Ursprungsplan eine Zweigeschossigkeit und eine Geschossflächenzahl fest. Beide Festsetzungen bewirken nach der aktuellen BauNVO dasselbe. Daher wird auf die Beibehaltung der Geschossflächenzahl verzichtet.
- ↪ Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) werden der geänderten Erschließung bzw. Entwicklungszielen (siehe Punkt 1) angepasst.

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:

- ☞ Im Rahmen der Projektplanung wurde deutlich, dass die geordnete Ableitung des Regenwassers nur über den Bau eines Regenrückhaltebeckens möglich ist. Dieses wird nun im Bestand gesichert. Da sich die überbaubare Grundstücksfläche gegenüber dem Bestand nicht ändert, ist keine Vergrößerung der Fläche erforderlich.

Text:

GEWERBEGEBIETE (GE):

- ☞ Der Ursprungsplan enthält keine Festsetzungen für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Da es das überordnete Ziel der Landesplanung ist, diese hauptsächlich in zentralen Orten zu entwickeln, erfolgt zukünftig die Einschränkung, dass ein Verkauf unter bestimmten Umständen ausnahmsweise zulässig ist, wenn:
 - ☞ er den Verkauf der Produkte des Gewerbebetriebes dient,
 - ☞ er der Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und
 - ☞ die Zustimmung der Gemeinde vorliegt.
- ☞ Im Plangebiet sind bisher Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig. Diese haben sich hier nicht angesiedelt. Daher besteht kein Erfordernis, diese Nutzungen in der Form zu sichern. Daher werden diese Nutzungen nun wieder ausnahmsweise zulässig.
- ☞ Vergnügungsstätten sind nicht gebietstypisch und zukünftig auch nicht gewollt. Daher bleiben sie zukünftig ausgeschlossen.

NEBENANLAGEN

- ☞ Bisher ist festgesetzt, dass Garagen, Carports, Nebenanlagen und hochbauliche Einrichtungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Zwischenzeitlich wurden Nebenanlagen in den rückwärtigen Bereichen genehmigt. Daher erfolgt nun eine Anpassung der Festsetzung an den Bestand.
- ☞ Eine Werbung je Gewerbebetrieb ist grundsätzlich gewünscht. Sie soll sich jedoch nicht störend auf das Ortsbild auswirken. Daher wird ein gewisser Rahmen vorgegeben.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- ☞ Die Traufhöhe und die festgesetzte Geschossigkeit können zu Schwierigkeiten bei der Zulässigkeit von möglichen, erforderlichen Schornsteinbauten führen. Daher erfolgt die Aufnahme von entsprechenden Ausnahmeregelungen.
- ☞ Im nördlichen und östlichen Teil des Gewerbegebietes (GE-2-Gebiet) sind hohe Versiegelungen für Stellplätze und Zufahrten vorhanden. Diese werden nach § 19 Abs. 4 BauNVO in ihrem Bestand gesichert.

Alle weiteren grundlegenden Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.1 treffen in allen anderen Punkten unverändert zu.

4.3 Erschließung

Gegenüber dem geltenden Bebauungsplan Nr. 4.1 werden folgende Punkte geändert:

Planzeichnung:

- ↳ Die Straße Am Goldberg, die abgestufte Straße Am Süselerbaum und deren Kreuzungsbereich mit den erforderlichen Sichtdreiecken und Verkehrsgrünflächen werden in ihrem Bestand angepasst.
- ↳ Die neue Straße im südöstlichen Bereich wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ gesichert. Neu aufgenommen werden die erforderlichen Sichtdreiecke zu den angrenzenden Straßen.

Text:

- ↳ Innerhalb der Verkehrsgrünfläche sind Sammelanlagen der Außenwerbung für die Werbung von gewerblichen Nutzungen in den Gewerbegebieten geplant. Die Bauart richtet sich danach, ob die Anlagen innerhalb oder außerhalb der Sichtdreiecke entstehen.

Alle weiteren Festsetzungen der Planzeichnung und der Text-Teile zum Bebauungsplan Nr. 4.1 treffen in allen anderen Punkten unverändert zu.

4.3.1 Stellplätze

Alle Baugebiete sind ausreichend bemessen, um die erforderlichen Stellplätze unterzubringen.

4.3.2 Parkplätze

Im Plangebiet befindet sich parallel der Straße Am Goldberg ein einseitiger Parkstreifen. Da sich das Maß der baulichen Nutzung nicht ändert, erhöht sich auch der Parkplatzbedarf nicht.

4.4 Grünplanung

4.4.1 Grünordnerische Festsetzungen

Gegenüber dem geltenden Bebauungsplan Nr. 4.1 werden folgende Punkte geändert:

Planzeichnung:

- ↳ Im Bereich der Straße Am Goldberg stehen straßenbegleitende Bäume, die der Durchgrünung des Gebietes dienen. Diese werden in ihrem Bestand gesichert.
- ↳ Im Plangebiet werden 110 m Knick, die der Ursprungsplan als Bestand festsetzt, zukünftig nicht mehr gesichert, da sie die Entwicklungsmöglichkeit im Gebiet selbst behindern. Daher wird im Rahmen des Verfahrens ein Antrag auf die Beseitigung der Knicks nach dem LNatschG gestellt bzw. ein entsprechender Ausgleich erbracht.
- ↳ Dasselbe gilt für die 90 m langen Knickbereiche im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Dieser wurde entlang des Sichtdreieckes parallel der alten Bundesstraße gepflanzt. Da dieses nun nicht mehr erforderlich ist und zugleich mehr Sichtbezüge zu den geplanten Werbeanlagen gewünscht sind, soll eine Versetzung des Knicks nach Norden erfolgen.

Text:

- ↳ Pflanzlisten für Knicks sind nach der heutigen Rechtsauffassung nur noch zulässig, wenn die Knicks wesentliche städtebauliche Funktion haben. Hier liegen die Knicks an Ortsrändern. Sie

prägen keinen städtebaulich bedeutsamen Bereich. Daher wird auf die Aufnahme dieser Liste verzichtet.

- ↳ Auch wird auf die Definition der Knickzeichen aus der Planzeichnung im Text verzichtet, da es sich hier um eine Doppelfestsetzung handelt.

Alle weiteren grundlegenden Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.1 treffen in allen anderen Punkten unverändert zu.

4.4.2 Eingriff und Ausgleich

Bewertungsgrundlage: Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 3. Juli 1998 „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig. Die Änderung führt somit zu folgenden neuen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Nach oben genanntem Runderlass werden die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser), Klima / Luft sowie das Landschaftsbild bewertet.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Im südöstlichen Bereich erhöht sich für eine Gewerbefläche die zulässige Bebauung von ca. 1.590 m² auf 2.650 m², da die Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,5 erhöht wird. Allerdings ist im gesamten Plangebiet nach der 1981 geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine unbegrenzte Versiegelung zulässig. Somit dient die Planung der Absicherung des bereits heute schon zulässigen Bestandes. Auszugleichende Eingriffe entstehen durch die Planung nicht.

Im Planverfahren wurde ein Antrag auf Beseitigung der im Ursprungsplan noch festgesetzten Knicks nach § 25 (3) LNatSchG gestellt, deren Genehmigung am 01.12.2010 in Aussicht gestellt worden sind (siehe Anlage). Die Genehmigung selbst ist vor Beginn der Projektplanung einzuholen.

4.5 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

In den Gewerbegebieten sind Wohnungen allgemein zulässig. Die Grundstücke sind groß genug, um Spielmöglichkeiten für Kinder zu schaffen.

Weiterhin beinhaltet die Planung die Sicherung der bestehenden Fußwege. Dadurch wird das Baugbiet fußläufig gut erschlossen. Durch die Ampel an der L 309 können zentrale Straßen sowie der Hauptort Süsel auf sicherem Wege erreicht werden.

Weiterhin befindet sich an der Straße Am Süseler Baum eine Bushaltestelle, die den Planbereich sehr gut an andere Orte anbindet.

5. Immissionen und Emissionen

5.1 Emissionen

Im Folgenden wird dargestellt, ob aufgrund der Planung bzw. aus dem Plangebiet heraus Beeinträchtigungen in Form von beispielsweise Lärm, Stäuben oder Gerüchen entstehen oder bereits vorhanden sind.

Das vorhandene Gewerbegebiet lässt Wohnungen allgemein zu. Dieser Bestand bleibt gesichert. Somit bleiben auch zukünftig Orientierungswerte nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von tags 60 dB (A) und nachts 50 dB (A) zulässig.

Somit sind im Baugebiet unverändert gleiche Emissionen zulässig. Die Planung führt zu keiner Änderung des Bestandes. Veränderte Emissionen wird es durch die Planung folglich nicht geben.

5.2 Immissionen

Im Folgenden wird untersucht, ob das Plangebiet Einwirkungen von z. B. Lärm, Stäuben oder Gerüchen ausgesetzt ist.

a) Immissionen von der L 309

Laut Auskunft des Straßenbauamtes Lübeck wurden im Rahmen der Verkehrszählung 2005 an der L 309 in Höhe Oevelgönne ca. 6.934 Kfz/24h gezählt. Bis zum Jahre 2030 wird von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens von 20% ausgegangen. Somit sind für zukünftige Prognose ca. 8.320 Kfz/24h anzunehmen.

Als Immissionsbezugspunkt für die Berechnung der Schallimmissionen im Plangebiet wird die am dichtesten an der L 309 gelegene Baugrenze gewählt, da dort vermutlich die größten Schallimmissionen zu erwarten sind.

Die Verkehrsmenge M beträgt: tags $8.320 \times 0,06 = 499$ Kfz/h
nachts $8.320 \times 0,011 = 92$ Kfz/h

Beurteilungspegel

	tags	nachts
Verkehrsstärke	499 Kfz/h	92 Kfz/h
Lkw-Anteil	20 %	20 %
Mittlungspegel	68,50 dB	61,15 dB
Steigung	0 m	0 m
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	70 km/h	70 km/h
Ampel/Kreuzung	3,00 dB	3,00 dB
Emissionspegel	69,24 dB	61,90 dB
Abstand	32 m	32 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	68,00 dB	61,00 dB
Orientierungswert für Gewerbegebiete mit Wohnungen	> 60,00 dB	> 50,00 dB

Die zulässigen Orientierungswerte für Gewerbegebiete betragen nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) tags 65 dB und nachts 55 dB. Da jedoch Wohnungen allgemein zulässig sind, reduziert sich der Orientierungswert um 5 dB (A). Folglich werden die Orientierungswerte tags um 8 dB überschritten und nachts um 11 dB.

Auf Grund der vorhandenen, natürlich gewachsenen städtebaulichen Situation würde der Bau von aktiven Schallschutzmaßnahmen das Gewerbegebiet von der östlich angrenzenden Bebauung abtrennen. Diese Entwicklung ist städtebauliche nicht vertretbar.

Stattdessen erfolgt die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen, die an den Wohn- und Arbeitsgebäuden bei Neu-, Um- und Ausbauten einzuhalten sind wie folgt:

Lärmpegelbereich III (60-65 dB tags) 50 m – 120 m*
Lärmpegelbereich IV (65-68 dB tags) 32 m – 50 m*
(*Abstand zwischen Immissionsort und Mittelpunkt der Schallquelle)

Alle vorhandenen und geplanten Gebäude liegen im geringen Maße im Lärmpegelbereich IV, aber weitgehend im Lärmpegelbereich III. Die somit zu verwendenden Baumaterialien nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ müssen sicherstellen, dass das resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ von 35 dB in den Wohnungen und Arbeitsräumen (mit Ausnahme von Küchen, Bäder, Arbeitsräumen) bei geschlossenen Fenstern oder bei Verwendung schallgedämpfter Lüftungssystemen eingehalten gehalten werden. Dies ist in der Projektplanung nachzuweisen. Somit sichern die Festsetzungen ein gesundes Wohnen und Arbeiten in den Räumen.

b) Immissionen von der Straße Am Süseler Baum

Für diese Gemeindestraße liegen keinen Verkehrsmengen vor. Schätzungsweise fahren hier 1.000 Kfz/24h. Da der Verkehr hauptsächlich über die angrenzenden übergeordneten Straßen gelenkt werden soll, ist hier von keiner Zunahme des Verkehrs auszugehen.

Als Immissionsbezugspunkt für die Berechnung der Schallimmissionen im Plangebiet wird die am dichtesten an der Straße gelegene Baugrenze gewählt, da dort vermutlich die größten Schallimmissionen zu erwarten sind.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

tags	$1.000 \times 0,06 = 60 \text{ Kfz/h}$
nachts	$1.000 \times 0,011 = 11 \text{ Kfz/h}$

Beurteilungspegel

	tags	nachts
Verkehrsstärke	60 Kfz/h	11 Kfz/h
Lkw-Anteil	20 %	10 %
Mittlungspegel	59,30 dB	50,30 dB
Steigung	0 m	0 m
Oberfläche	- 0,5 dB	- 0,5 dB
Geschwindigkeit	70 km/h	70 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	57,0 dB	48,0 dB
Abstand	15 m	15 m
Höhe	0 m	0 m
Beurteilungspegel	60,0 dB	50,5 dB
Orientierungswert für Gewerbegebiete mit Wohnungen	= 60,00 dB	> 50,00 dB

Die zulässigen Orientierungswerte für Gewerbegebiete mit Wohnungen werden tags nicht überschritten. Nachts erfolgt eine Überschreitung von 0,5 dB (A). Diese gilt als gering und daher vernachlässigbar.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG

6.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über den Zweckverband Ostholstein aus dem vorhandenen Trinkwassernetz.

Die Abwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch den Zweckverband Ostholstein. Das im Plangebiet anfallende Abwasser kann über eine Trennkanalisation der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeleitet werden. Für die erforderlichen zentralen Abwasseranlagen werden entsprechend den Erfordernissen Anträge gemäß § 36 c Landeswassergesetz (LWG), bzw. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Das Plangebiet steht auf Kiesboden. Daher wird das auf den Verkehrsflächen anfallende Regenwasser in das vorhandene Regenrückhaltebecken geleitet und versickert dort. Dieses System funktioniert hier sichtlich, da hier definitiv kein Wasser steht. Im Falle des Baus von privaten Versickerungsanlagen oder Anlagen der Regenwassernutzung sind diese mit dem Bauantrag nachzuweisen und zu beantragen. In dem Falle ist sicherzustellen, dass sämtliches auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser dort zurück gehalten bzw. versickert wird.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 25.11.1992 - XI 440/5249.529 (Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation) hingewiesen.

6.3 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Süsel wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Süsel" gewährleistet. Das Baugebiet ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein ausgestattet.

Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung – sind bei feuerbeständigen Umfassungswänden und harter Bedachung Löschwassermengen von 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden.

Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung besteht seit dem 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen.

6.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

6.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

7. Hinweise zum Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter

Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

- ⇒ Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die als Verkehrsflächen und Versorgungsflächen festgesetzt sind, ist vorgesehen (§ 24 BauGB).
- ⇒ Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts als Satzung ist nicht beabsichtigt (§§ 25 und 26 BauGB).

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung

Soweit sich das überplante Gebiet im privaten Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung oder Nutzung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke nach § 45 BauGB vorgesehen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 BauGB statt. Die vorgenannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

9. Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

10. Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 31.03.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 07.07.2011



[Handwritten Signature]
(Maas)
Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 ist am 07.07.2011... in Kraft getreten.

ANLAGE**K R E I S O S T H O L S T E I N**

Der Landrat

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23701 Eutin

Gemeinde Süsel
 Fachbereich Bauen
 zu Hd. Frau Klees
 Stadtverwaltung Eutin
 Markt 1

23701 Eutin

Fachdienst
 Naturschutz



Geschäftszeichen
 Az. 621-521-041-Ba

Auskunft erteilt
 Angelika Bartsch
 Fax: 04521-78896859

Telefon
 04521-788-859
 E-Mail: a.bartsch@kreis-oh.de

Datum
 01.12.2010

**B-Plan Nr. 4.1, 1. Änderung u. Ergänzung
 Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme für Knick-Rodungen und eine
 Knickversetzung im Gewerbegebiet Süseler Baum
 Ihr Antrag vom 10.02.2010 sowie Ihre Schreiben vom 15.07.10 u. 22.11.10, Az. 622-
 03/4.1**

Sehr geehrte Frau Klees,
 sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird eine Ausnahme für die zukünftig im Plangebiet des B-Planes Nr. 4.1, durch die 1. Änderung fortfallenden Knickabschnitte sowie für die geplante Versetzung des Knicks entlang der alten B 76 in Aussicht gestellt. Die betreffenden Knickabschnitte sind in Ihrem Antrag vom 10.02.2010 gekennzeichnet.

Die Entscheidung ergeht auf der Rechtsgrundlage von §§ 30 Abs. 3 und 39 Bundesnaturschutzgesetz (- BNatSchG -¹) i. V. m. § 21 Abs. 3 u. § 51 Landesnaturschutzgesetz (- LNatSchG -²).

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Ausnahme:

- Antragschreiben vom 10.02.2010 mit Ergänzung vom 22.11.2010
- Planentwurf zum B-Plan Nr. 4.1, 1. Änderung mit Begründung, Stand: 17.12.2009

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51)

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301)

Fachdienst Naturschutz
 Kreishaus
 Lübecker Straße 41
 23701 Eutin
 Telefon: 04521-788-0
 Telefax: 04521-788-600
 e-mail: info@kreis-oh.de
 Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
 für Bürgerinnen
 und Bürger
 Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
 Vereinbarung sowie
 Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
 Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
 Sparkasse Ostholstein
 BLZ 213 522 40
 Kto.-Nr. 7 401

Die künftige Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Auflagen:

1. Die Rodungs- und Versetzungsarbeiten sind nur in dem Zeitraum vom 01.10. bis zum 14. März des folgenden Jahres zulässig.
2. Als Ausgleichsmaßnahme für die innerhalb des Plangebietes fortfallenden Knickabschnitte ist gemäß Antrag auf dem Flurstück 5/2 und 4, Flur 4 der Gemarkung Süsel-Middelburg auf einer Länge von mind. 110 m ein Knick neu anzulegen. Dazu ist ein Knickwall mit einer Grundbreite von 3 m und einer max. Höhe von 1 m anzulegen. Der Knickwall ist abschließend dreireihig mit landschaftstypischen Knickgehölzen der beigefügten Artenliste in der Pflanzqualität verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60 bis 100 cm (v.Str., 4 Tr., 60-100) im Verband von 1,00 m x 1,00 m zu bepflanzen.
2. Die Knickversetzung entlang der alten B 76 erfolgt in nordöstliche Richtung an die Baugrenze.
 - Der betroffene Knick ist unmittelbar vor der Umsetzung "auf Stock" zu setzen.
 - Zur Vorbereitung der Umsetzung ist der Oberboden im Verschiebungsbereich einschließlich dem neuen Knickstandort auszukoffern und seitlich zu lagern.
 - Der Knickbewuchs einschließlich Erdwall ist ohne Zwischenlagerung in die neue Trasse zu verschieben. Diese Arbeiten sind mit Hilfe einer Raupe mit seitlichen Schildklappen oder eines Radladers mit ca. 3 cbm Schaufelinhalt fachgerecht durchzuführen.
 - Zum Abschluss ist der ausgekofferte Oberboden teilweise an den Knickbewuchs wieder anzutragen, so dass das Wurzelwerk bedeckt ist und ein Wallprofil mit einer Grundbreite von mind. 2,50 m und einer Höhe von mind. 1,00 m wiederhergestellt ist. Die Gehölzstubben sind nur bis zum Wurzelhals mit Oberboden abzudecken. Vorhandene Hohlräume zwischen den einzelnen Knickstubben sind sorgfältig mit Oberboden zu verfüllen.
 - Die Entwicklung der Knickgehölze ist zu fördern und in den Sommermonaten nach Bedarf durch Bewässerung zu ergänzen. Zeigen sich nach der ersten Vegetationsperiode Gehölzlücken größer als 5 qm, so sind Nachpflanzungen mit heimischen und standortgerechten Knickgehölzen vorzunehmen. Die Gehölze sind als zweimal verpflanzte Sträucher in den Größen 125 bis 150 cm zu beziehen und dreireihig im 1 x 1 m Verband einzusetzen. Diese notwendigen Neupflanzungen sind dann durch fachgerechte Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen und ohne Einsatz chemischer Hilfsmittel zu pflegen. Wachsen Gehölze nicht an, so ist eine Nachpflanzung durchzuführen.
3. Die Neuanpflanzungen sind durch Einzäunung wirksam gegen Wildverbiss zu schützen und über einen Zeitraum von drei Vegetationsperioden ohne Anwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel zu pflegen. Zur Förderung der Gehölzentwicklung und zum Schutz gegen Krautbewuchs ist die gesamte Pflanzfläche mit Stroh abzudecken. Wachsen Gehölze nicht an, so ist in der folgenden Pflanzperiode eine Nachpflanzung vorzunehmen.

Für die Umsetzung der Maßnahme werden in der Ausnahme Fristen festgesetzt.

Fachdienst Naturschutz
 Kreishaus
 Lübecker Straße 41
 23701 Eutin
 Telefon: 04521-788-0
 Telefax: 04521-788-600
 e-mail: info@kreis-oh.de
 Internet: www.kreis-oh.de

**Beratung
 für BürgerInnen
 und Bürger**
 Tel.: 04521/788-438

**Besuchzeiten nach
 Vereinbarung sowie**
 Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
 Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
 Sparkasse Ostholstein
 BLZ 213 522 40
 Kto.-Nr. 7 401

Begründung:

Zuständige Behörde ist gemäß § 3 BNatSchG und § 2 LNatSchG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 01. April 2007 die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein.

Knicks zählen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Bei der Entscheidung über Ausnahmen ist zu beachten, dass dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 51 LNatSchG).

Nach Ihrer Begründung zum Antrag und der Begründung zum B-Plan sollen die ursprünglich innerhalb des Plangebietes als zu erhalten festgesetzten Knicks zukünftig nicht mehr gesichert werden, da sie die Entwicklungsmöglichkeiten im Gebiet behindern. Dies wird schon jetzt im Bestand sichtbar durch den Zustand des Knicks auf dem Flurstück 73/8. Dazu wurde von mir bereits 2007 ein ordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet. Insgesamt sind in der ursprünglichen Planzeichnung des B-Planes Nr. 4.1 110 m Knick festgesetzt, die zukünftig fortfallen.

Die durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Im vorliegenden Fall wird nach Ihren Ausführungen ein Ausgleich auf dem Flurstück 5/2 und 4, Flur 4 der Gemarkung Süsel-Middelburg geschaffen werden.

Bei der Knickversetzung wird der Knickabschnitt in gleicher Länge in nordöstliche Richtung versetzt, ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die Belange des Artenschutzes werden durch Auflagen zur Befristung der Knickrodung und -versetzung in der zukünftigen Ausnahme gewahrt (§ 39 BNatSchG).

Hinweise:

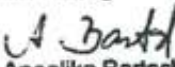
Diese Ausnahme wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter in Aussicht gestellt.

Ich bitte zu beachten, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit vom 15.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres keine Bäume und Knicks gerodet, gefällt oder abgeschnitten werden dürfen. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (§§39 und 69 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V.m. § 27 a LNatSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Angelika Bartsch

Fachdienst Naturschutz Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-500
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchzeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Ostholstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Lage des Ausgleichs:

- In der Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur 4, Flurstück 5/2 und 4
- Lage gemäß Flächennutzungsplan:



- Lage gemäß Luftbild:



planung:blanck.
 architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
 regionalentwicklung umweltschutz
 Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
 Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
 email: eutin@planung-blanck.de